

BFS – Siegen Mietvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge

1. Überlassungskonditionen

Die Konditionen richten sich nach dem Vertrag.

Unabhängig vom Eintrag im Fahrzeugbrief bleibt der Vermieter, Eigentümer des Fahrzeugs und damit auch Eigentümer des Fahrzeugbriefes.

2. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden

Bei jedem Schadenseintritt - auch ohne Beteiligung Dritter – ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Fahrzeuges abzustimmen. Der Mieter tritt bei einem Schadensfall jegliche Ansprüche an die Versicherung der Firma BFS ab. Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) regeln das Vorgehen bei einem Unfallschaden. Jeder Versicherungsfall ist dem Vermieter innerhalb einer Woche seit dem Ereignis durch eine komplette Schadensanzeige schriftlich anzuzeigen. Meldet der Mieter einen Schaden nicht oder verspätet, so haftet er für einen dadurch dem Vermieter erwachsenden weiteren Nachteil. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche dem Vermieter gewährleisten. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung, den Unfall und ungeachtet seines Ausmaßes, unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufnehmen zu lassen, bzw. eine Bestätigung vorzulegen, dass die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz- Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich der deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsscheinnummer festzuhalten. Sowie Name und Anschrift von eventuellen Zeugen festzustellen.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden (Beschädigungen und Abhandenkommen des Fahrzeuges nebst Zubehör etc.) nach dem Gesetz, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Bei Schäden und Verschleiß an Rädern und Reifen haftet der Mieter.

Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der auferlegten Vertragspflichten dieses Vertrages schuldhaft nicht beachtet, insbesondere wenn er im Falle eines Unfalls keine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst oder Unfallflucht begeht. Hat der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, insbesondere unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, so haftet der Mieter in voller Höhe für den dem Vermieter entstandenen Schaden. Bei Ausfall der Kaskoversicherung hat ausschließlich der Mieter sämtliche Kosten zu tragen. Bei vertragswidriger Überschreitung der Nutzungsdauer haftet der Mieter für alle Schäden, die sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer ereignen.

Mit Ausnahme von Personen- und Gebrauchsausfallschäden tritt der Mieter alle Ansprüche, die ihm aus einem Schadensereignis gegen den Versicherer und/oder Dritte zustehen, an BFS ab.

Falls keine besondere Vereinbarung (s. Seite 1 – Pkt. Pflichten) geschlossen wurde, gilt folgendes:

Ist das Fahrzeug auf BFS zugelassen, beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters pro Schadensfall und Fahrzeugeinheit in der Teilkaskoversicherung € 1.500,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und in der Vollkaskoversicherung € 3.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Brems-, Bruch- und Verwindungsschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 5.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Je Kasko-Schaden wird eine Bearbeitungsgebühr von € 75,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

Bei auffälliger Schadenshäufung ist BFS berechtigt, die Mietrate angemessen zu erhöhen. BFS darf die Zuschläge zur Miete nach billigem Ermessen neu bestimmen sofern sich das Prämienniveau für Fahrzeugversicherungen ändert. Insbesondere hat BFS das Recht, den Mietpreis auch während einer Mietzeit zu erhöhen, wenn der Mieter im Verlauf seiner Mietzeit mehr als einen Kaskoschaden oder Haftpflichtschaden verursacht.

4. Sonstige Kosten

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter über alle notwendigen Reparaturen im Voraus zu informieren. Alle Kosten für Unfall- oder sonstige Schäden, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen, werden vom Mieter getragen. Ist das Fahrzeug durch einen Unfallschaden nicht mehr fahrbereit und bei Totalschaden des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Wrack auf seine Kosten zum Vermieter nach Siegen zu verbringen. Auf ein wie auch immer geartetes Verschulden des Mieters an dem Unfall kommt es hierbei nicht an. Bei Totalschaden hat der Mieter sowie die Vermieter die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Nutzungszeit endet mit Fahrzeugrückgabe in Siegen.

5. Zahlungsverzug

Gerät der Mieter mit seiner Miete um die Höhe **einer** Mietrate in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Mahnung zu kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes bei dem Vermieter an. Nach Vertragsaufhebung ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug entsprechend der Regelung unter "Rückgabe" unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug zurückzuholen. Sämtliche hierdurch anfallenden Kosten, insbesondere auch die Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme seitens des Vermieters, trägt der Mieter. Sollte der Vertrag nach erfolgter Aufhebung zwischen den Vertragsparteien fortgesetzt werden, bedarf es hierzu einer erneuten schriftlichen Vereinbarung.

6. Nutzung

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche gültige Fahrerlaubnis, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorweisen. Ferner muss der Mieter spätestens bei oder mit Übergabe des Fahrzeuges einen Antrag auf Erteilung eines Versicherungsscheins unterschreiben, wenn ein Versicherungsschein noch nicht vorliegt. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges diese Dokumente nicht vorlegen, steht es dem Vermieter frei, vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter (bei Firmenkunden mit deren Zustimmung auch von deren Arbeitnehmern) oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Dies bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BFS.

BFS – Siegen Mietvertrag

Der Mieter hat eigenhändig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat der Mieter alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

Die Nutzung des Fahrzeugs im europäischen und außereuropäischen Ausland ist strikt untersagt, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Ein Anspruch des Mieters auf Nutzung des Fahrzeugs im Ausland besteht nicht.

Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Absätzen berechtigen BFS zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Vertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der Anspruch von BFS auf Ersatz des Schadens, der aufgrund der Verletzung einer der vorstehenden Bestimmungen entsteht, bleibt unberührt.

7. Wartung, Reparaturen, gesetzliche Untersuchungen

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, technischen Regeln und DAF Wartungsvorschriften insbesondere regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, fällige Inspektionen zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Erhaltungspflicht des Fahrzeugs obliegt beim Mieter.

Der Mieter überwacht ständig die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind im Rahmen der Überwachung insbesondere zu prüfen: Öl- und Kühlwasserstand, Brems- und Beleuchtungsfunktion sowie alle anderen für die Verkehrssicherheit und den materialschonenden Betrieb des Fahrzeuges erforderlichen Funktionen. Der Mieter verpflichtet sich, die von dem Hersteller vorgeschriebene Wartungen, Inspektionen und Reparaturen durchführen zu lassen. Die Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten. Der Mieter trägt die Kosten für Bremsabstimmungen, Betriebsstoffe, Kleinmittel, Leuchtmittel. Der Mieter ist verpflichtet und hat Sorge dafür zu tragen, dass alle gesetzlichen Untersuchungen fristgerecht durchgeführt werden. Der Mieter ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um das Fahrzeug während der gesamten Nutzungszeit in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Der Mieter trägt sämtliche Kosten die aus unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges entstehen. Kommt es während der Nutzungszeit zu einer Beschädigung des Fahrzeuges, so ist der Mieter während der Dauer der Reparatur weiterhin verpflichtet, die Miete zu entrichten.

8. Verkehrssicherungspflicht

Der Mieter übernimmt im Innenverhältnis die aus der Nutzung des Fahrzeuges erwachsende Verkehrssicherungspflicht und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Vermieter aus einer Verletzung dieser Pflicht erhoben werden. Technische Vorschriften und Betriebsanleitungen sind vom Mieter zu beachten.

9. Besichtigungsrecht

Der Vermieter oder sein Vertreter ist berechtigt, jederzeit das Fahrzeug nach vorheriger Terminabsprache zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter freien Zutritt zum Fahrzeug zu verschaffen.

10. Mietdauer

Die Mietverträge werden mit einer Mindestmietzeit (Zeitverträge oder auf unbestimmte Zeit) abgeschlossen. Zeitverträge werden tages-, wochen-, monats- oder jahresweise mit verschiedenen finanziellen Konditionen abgeschlossen. Jeder Zeitvertrag muss im Voraus vereinbart werden. Ein Wechsel in einen Vertrag mit einer längeren vertraglichen Bindung ist jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft. Erfolgt eine ordnungsgemäße Rückgabe des Kraftfahrzeuges nicht mit Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit, so besteht der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit fort.

11. Kündigung/außerordentliche Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Während der vertraglich fest vereinbarten Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. BFS kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- erhebliche Verschlechterung des Vermögensverhältnisses des Mieters
- nicht eingelöste Bankeinzüge/Schecks
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- mangelnde Pflege des Fahrzeugs
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- im Falle erheblicher Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes bzw. Diebstahls des Fahrzeugs
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterverkehr
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z. B. wegen zu hoher Schadensquote
- Entzug des Versicherungsschutzes wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie.

Sofern zwischen BFS und den Mietern mehrere Mietverträge bestehen und BFS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung der weiteren Verträge aufgrund des vertragswidrigen und/oder grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall, falls der Mieter

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt
- der Mieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft gegenüber BFS verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht
- BFS vorsätzlich einen Schaden zufügt
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

BFS – Siegen Mietvertrag

12. Rückgabe

Für den Fall, dass das Fahrzeug nach Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, willigt der Mieter in eine Rückholung durch BFS ohne seine vorherige Information ein. Der Mieter trägt die Kosten der Rückholung.

Der Mieter hat das Fahrzeug mit Ablauf der Nutzungsdauer bzw. der Laufleistung unverändert, gereinigt und komplett, wie bei der Übernahme, mit Fahrzeugpapieren und Ausstattung gemäß Übernahmeprotokoll an den Vermieter innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in Siegen zurückzugeben. Dabei muss sich das Fahrzeug im verkehrsüblichen und verkehrstüchtigen Zustand befinden. Werden bei der Rückgabe Mängel oder eine unsachgemäße Reparatur nachgewiesen oder sonstige Schäden am Fahrzeug festgestellt, muss der Mieter die Kosten für die Mängelbeseitigung oder die Ersatzbeschaffung voll tragen. Können sich der Mieter und der Vermieter nicht über den Zustand des Fahrzeuges einigen, so wird der Zustand für beide Parteien verbindlich von einem Sachverständigen der DEKRA festgestellt. Die Kosten des Sachverständigen werden von dem Vermieter und dem Mieter je zur Hälfte getragen. Fehlen bei der Rückgabe Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, Lärmarmbescheinigung oder Garantieheft), trägt der Mieter bis Eintreffen der Papiere die Miete weiter. Bei Verlust des Fahrzeugscheines muss der Mieter eine eidesstattliche Erklärung abgeben bei der zuständigen Zulassungsstelle oder das Dokument von einem Notar beglaubigen lassen. Der Mieter erkennt an, dass bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs nach Beendigung des Vertrages ein zusätzliches Verzugsgeld berechnet wird in Höhe von 150,00 € pro Tag. Der Vermieter behält sich in diesem Fall vor, gegebenenfalls weitergehende Schadensansprüche geltend zu machen.

13. Änderungen am Fahrzeug

Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen am Fahrzeug sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf verzichtet.

14. Persönliche Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen und Firmendaten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Überlassungsvertrages führen an Dritte weitergegeben werden.

15. Salvatorische Klausel

Jede Änderung des Vertrages Bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Der Mieter versichert, unterschrifts- und vertretungsberechtigt zu sein. Er bestätigt, dass keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn vorliegen.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 57072 Siegen.